



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 17. November 1967

I Teil II Nr.107

Tag	Inhalt	Seite
8.11. 67	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.....	749
8.11. 67	Anordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.....	749
2.11. 67	Anordnung über die Gebühren für die Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte sowie für die Erteilung von Spielsystemgenehmigungen.....	751

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über das Seefahrtsamt
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 8. November 1967**

§1

Die Verordnung vom 28. April 1960 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 354) wird aufgehoben.

§2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik durch Anordnung zu regeln.

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Verkehrswesen
Dr. K r a m e r

**Anordnung
über das Seefahrtsamt
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 8. November 1967**

§1

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Seefahrtsamt genannt — ist das Organ des Verkehrswesens zur Gewährleistung von

Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den Seewasserstraßen, in den Seehäfen, in den inneren Seegewässern und auf den Territorialgewässern.

§2

Der Leiter des Seefahrtsamtes kann in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik Hafenämter, die auch zur An- und Abmusterung berechtigt sind, und im Bedarfsfälle in anderen Orten der Deutschen Demokratischen Republik Musterungsstellen einrichten.

§3

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes ist zur Durchführung der sich aus § 1 ergebenden Aufgaben befugt:

- a) Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich und Geltungsdauer jeweils zu bezeichnen sind
- b) Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen.

(2) Verfügungen und Auflagen, die sich auch auf Fahrzeuge der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erstrecken, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den zuständigen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, Schiffe und dem Schiffsverkehr dienende Anlagen zu betreten. Ausgenommen hiervon sind Schiffe und dem Schiffsverkehr dienende Anlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§4

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den gesetzlichen Bestimmungen oder
- den Verfügungen

die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Seefahrt erlassen worden sind, zuwiderhandelt.